

Steuerfragen.

Steuerpflichten der Artisten und Musiker.

Immer wieder wird die Frage nach der steuerpflichtigen Lohn- bzw. Gehaltssumme gestellt und immer wieder muß man feststellen, daß über die Höhe der möglichen Sonderabzüge vom an und für sich steuerpflichtigen Resteinkommen die verschiedensten Ansichten verbreitet sind. Diese Unsicherheit in einer doch zweifellos wesentlichen Frage ist darauf zurückzuführen, daß bisher eine einheitliche Regelung der für berufliche Aufwendungen gestatteten Abzüge nicht erfolgte. Seit Ende 1924 liegt nun eine Verordnung des Reichsfinanzministeriums vor — es handelt sich um die Verordnung III c 2. 2100/24 vom 25. November —, die unter Ziffer 2 eine reichseinheitliche Regelung wenigstens derjenigen Werbungskosten verfügt, die von den Artisten in Anrechnung gebracht werden können. Der Wortlaut der hier in Frage kommenden Ziffer ist folgender:

Für die Zulassung höherer Werbungskosten bei Artisten, d. s. Personen, die Programmnummern im Varieté, Kabarett und Zirkus vorführen, gelten folgende Gruppen und Sätze:

1. Vortragsnummern (Vortragskünstler und Künstlerinnen, z. B. Sänger, Sängerinnen, Komiker, Humoristen): 25 vom Hundert;
2. Tanznummern mit eigenen Kostümen, z. B. Ballettmeister, Ballettpersonal, Solotänzer und Tänzerinnen: 40 v. H.;
3. Schaumnummern mit eigenen Kostümen und Geräten,
 - a) Clowns: 30 v. H.,
 - b) Akrobaten, Seiltänzer, Zauberkünstler u. sonst. Einzeldarsteller: 40 v. H.,
 - c) Dressuren: bis 60 v. Hundert des Bruttoarbeitslohns. Bei Dressuren ist es für die Höhe des Satzes von Bedeutung, wer die Beförderung, Unterbringung und Ernährung der Tiere zu tragen hat.

Die bezeichneten Hundertsätze treten an die Stelle des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrages, wenn dieser niedriger ist. Die Sätze sind ohne besonderen Nachweis zuzulassen, wenn nicht die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles ein Abweichen rechtfertigen; ein Abweichen nach unten wird in Frage kommen, wenn die Werbungskosten besonders niedrig sind (z. B. der Artist tritt regelmäßig nur an seinem Wohnort auf), oder wenn die Bruttoeinnahmen besonders hoch sind (Stars). Ein höherer Satz kann nur dann zugelassen werden, wenn die Werbungskosten im einzelnen nachgewiesen werden. Im Gegensatz zu derartigen Abweichungen im einzelnen Falle sind die Landesfinanzämter und die Finanzämter nicht ermächtigt, die Gruppen und Sätze allgemein abzuändern.

Man wird diese Verordnung trotz ihrer offensichtlichen Mängel, die u. a. schon aus der zweifellosen Nichtvertraulichkeit der Autoren dieser Verordnung mit dem artistischen Fach hervorgehen, deswegen begrüßen, weil nun jener Wirrwarr ein Ende hat, nach dem

der Artist hinsichtlich des steuerfreien Werbungskostenbetrages für das ganze Jahr jeweils an die mehr oder minder große Einsicht desjenigen Steuerbüros gebunden war, wo er sich erstmalig eine Abzugsgenehmigung der Werbungskosten erwirkt hatte.

Die Musiker werden nach wie vor das zum Teil bereits systematisierte Verfahren zur Anwendung bringen, daß sie sämtliche im rein beruflichen Interesse gehaltenen Ausgaben gewissenhaft notieren und sich jeweils über die für fachlich notwendige Anschaffungen ausgeworfenen Summen eine Quittung ausstellen lassen, um so ihre Angaben durch Belege beweiskräftig zu erhärten. Sollte es nicht möglich sein, beim erstmaligen Ersuchen um rechtsgültige Abzugsgenehmigung eines den tatsächlichen Fachaussgaben nahekommenden steuerfreien Betrages eine entsprechende Summe steuerfrei erklärt zu bekommen, so wird der Musiker gut daran tun, vor Steuerjahresschluß eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich gehaltenen Werbungskosten einzureichen, worauf dieser Betrag als nichtsteuerpflichtig nachträglich anerkannt und die auch auf diesen Teil des Lohnes bzw. der Gage gezahlten Steuersummen zurückgezahlt werden.

Die neuen Vergnügungssteuersätze.

Von Dr. Richard Trefitel, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Im Sommer 1924 galten in Berlin — und anderswo — nicht die Steuersätze, wie sie der Vergnügungssteuerordnung entsprachen, sondern weit niedrigere. Die Ermäßigung war mit Rücksicht auf die schlechte Lage im Vergnügungsgewerbe notwendig. Sie war vorgesehen bis 1. Oktober 1924. Vom 1. Oktober an sollten wieder die bisherigen Steuersätze der Vergnügungssteuerordnung in Kraft treten.

Die Berliner Steuerverwaltung sah nun, daß die Sätze der Vergnügungssteuerordnung einer Revision nach unten hin bedurften. Man hielt aber die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse nicht für geeignet, jetzt eine endgültige Aenderung des Gesetzes vorzunehmen. Die zuständige Deputation war der Meinung, daß es zweckmäßig sei, eine vorläufige Regelung zu schaffen, die bis zum 28. Februar 1925 reicht.

Die neuen Vergnügungssteuersätze sind am 1. Dezember 1924 in Kraft getreten.

Die neuen Steuersätze bringen durchweg Ermäßigungen. Lichtspieltheater (außer den Lehrfilmen und volksbildenden Filmen, für die 10% zu zahlen sind), Theater, Revuen, Ballette, Kunsttänze, Vorträge, Konzerte ohne Konsum werden mit 15% besteuert. Die künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen werden mit 10% besteuert.

Als künstlerisch hochstehende Veranstaltungen sind nach dem Beschluß der städtischen Körperschaften zu behandeln alle aus § 32 der Gewerbeordnung konzessionierten Theater, ferner die von den Konzert-Direktionen veranstalteten Konzerte, Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, ferner die Varieté-Theater, Vorstellungen der „Scala“, des „Wintergartens“ und die Vorstellungen des „Zirkus Busch“. Die Varietés werden ebenso wie die Zirkusse mit 15% besteuert. Bei den Zirkussen ist es belanglos, ob die Zirkusse in

Zelten oder in massiven Gebäuden spielen. Wenn Bierkonsum im Varieté vorhanden ist, sind 20%, bei Weinkonsum 25% zu zahlen.

Ebenso ist bei Kabarettis mit Bierkonsum 20%, bei Kabarettis mit Weinkonsum 25% zu zahlen.

Bei Tanz mit Bierkonsum ist 25%, mit Weinkonsum 30%, für das normale Saalgeschäft 20% zu zahlen.

* * *

Von dieser Regelung werden die Unternehmer nicht besonders entzückt sein. Die Angriffe gegen die Steuersätze werden auch damit nicht erledigt sein. Den Unternehmungen im Vergnügungsgewerbe geht es schlecht. Fast ohne Ausnahme. Sie werden alle die Steuern ohne Erschütterungen ihrer Betriebe nicht zahlen können. Der diesjährige Theaterwinter ist ein miserabler. Viele Unternehmungen sind zusammengebrochen. Andere stehen vor dem Zusammenbruch. Auch nur leidlich gut geht es keinem Unternehmen. Daran ist natürlich die Lustbarkeitssteuer nicht allein schuld. Schuld sind vielmehr auch die Wirtschaftslage und die Ueberzahl der Unternehmungen. Die gesamte Wirtschaftslage, das knappe Einkommen, der schmale Verdienst zwingen zu sparen. Selbst bescheidene Ausgaben für Vergnügungen verträgt der Etat der meisten Leute nicht. Es geht alles für das Notwendige drauf. Und die Zahl der Vergnügungsstätten ist zu groß. Jeder wehrt sich, so lange es irgend möglich ist, vor dem Zusammenbruch. Man hofft von Tag zu Tag und von Monat zu Monat auf das Wunder, das sich nicht einstellt.

* * *

Interessant ist ein Vergleich zwischen den Lustbarkeitssteuersätzen Berlins und anderer Städte mit über 100 000 Einwohnern. Die Tabellen enthalten die tariflichen Steuersätze, wie sie der Vergnügungssteuerordnung entsprechen. Die geklammerten Zahlen sind die Sommer-Ermäßigungen. Bei den Kinos sind die Sommerermäßigungen unter B. in besonderer Aufstellung aufgeführt. Alle angeführten Steuersätze sind Bruttosätze.

Vergleichende Uebersicht über die Vergnügungssteuer Berlins und anderer Städte mit über 100 000 Einwohnern.

Nicht geklammerte Zahlen: tarifliche Steuersätze.

Geklammerte Zahlen: Sommer-Ermäßigungen.

Nur bei den Kinos sind die Sommer-Ermäßigungen unter B. in besonderer Aufstellung aufgeführt.

Alle angeführten Steuersätze sind Bruttosätze.

I. Kaffeehaus-Concerte.

- a) mehr als 20% v. Brutto: Kiel 40, Königsberg 30, M. Gladbach 29, Elberfeld 16¹/₄-29 (13¹/₂₃), Cassel 29, Aachen 26, Plauen 25, Stettin 23, Crefeld 23, Chemnitz 20-23, Altona 16²/₃-23, Cöln 23.
- b) 20% v. Brutto: Berlin, Dresden, Karlsruhe, Frankfurt a. M. Braunschweig, Hamborn, München, Dortmund, Bochum, Düsseldorf, Bremen.

- c) weniger als 20% v. Brutto: Breslau $9\frac{1}{11}$ -20, Magdeburg $16\frac{2}{3}$ -20, Augsburg $16\frac{2}{3}$, Gelsenkirchen $13\frac{1}{23}$ - $16\frac{2}{3}$ (10), Duisburg $16\frac{2}{3}$, Erfurt $16\frac{2}{3}$, Mannheim $16\frac{2}{3}$, Mülheim a. Rh. $16\frac{2}{3}$, Halle 15, Leipzig 15, Hamburg 15.

Pauschsteuer: Nürnberg 1 Mk. je Musiker und mehr je nach Größe des Lokals, Essen (Höhe nicht angegeben), Mainz bei 3 Musikern 1,50-2 Mk., mehr als 3 Musiker 2-2,50 Mk., Barmen je 10 qm 30 Pfg., Stuttgart je Person 2 Pfg.

II. Circusse.

- a) mehr als 23% v. Brutto: Crefeld $33\frac{1}{3}$, Elberfeld 23- $33\frac{1}{3}$, Mainz 20- $33\frac{1}{3}$, Königsberg 30, Kiel 30, Hamburg 15-30, Düsseldorf 29 (23), M.-Gladbach 29 ($16\frac{2}{3}$), Dortmund 29, Hamborn 29 (23), Mannheim $16\frac{2}{3}$ -29, Cassel 29 ($16\frac{2}{3}$), Halle 27 (22), Lübeck 26, Aachen 26, Barmen $13\frac{1}{23}$ -26, Plauen 25, Gelsenkirchen 25.
- b) 23% vom Brutto: Essen, Stettin, Münster, Duisburg, Mülheim a. Rhein, Cöln.
- c) weniger als 23% v. Brutto: Berlin 15 (Circus Busch 10), Breslau $13\frac{1}{23}$ -23, Altona $16\frac{2}{3}$ -23, Braunschweig $16\frac{2}{3}$ -23, Bremen 20, Magdeburg $16\frac{2}{3}$ -20, Bochum 20, Frankfurt a. M. 20, Hannover $9\frac{1}{11}$ -20, Karlsruhe 20, Dresden 20, München 18, Chemnitz $16\frac{2}{3}$, Erfurt $16\frac{2}{3}$ ($13\frac{1}{23}$), Leipzig 15, Stuttgart 15, Nürnberg $13\frac{1}{23}$.

III. Varietés (ohne Konsum, mit Bier-, mit Weinkonsum).

A) ohne Konsum.

- a) mehr als 20% v. Brutto: Stettin 29, Breslau $13\frac{1}{23}$ -23, Crefeld 38, Düsseldorf 29 (23), Halle a. d. S. 23, M.-Gladbach 29, Münster 23, Königsberg 30, Chemnitz 20-23, Plauen 23, Altona $16\frac{2}{3}$ -23, Hamborn 29, Elberfeld 23-34, Mannheim $16\frac{2}{3}$ -29 ($13\frac{1}{23}$), Hamburg $13\frac{1}{23}$ -23, Braunschweig $16\frac{2}{3}$ -23, Aachen 34, Mülheim a. Rh. 23, Cassel 29, Cöln 23 ($13\frac{1}{23}$ -20), Barmen $13\frac{1}{23}$ -26.
- b) 20% vom Brutto: Augsburg, Bremen, Bochum, Dortmund, Plauen, Lübeck, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Dresden.
- c) weniger als 20% vom Brutto: Berlin 15 (10), (Scala u. Wintergarten 10) Nürnberg $13\frac{1}{23}$ (11), Leipzig $13\frac{1}{23}$, Kiel 15, Gelsenkirchen 15, Hannover $9\frac{1}{11}$ -20.

B) mit Bierkonsum.

- a) mehr als 30% v. Brutto: Essen 38, Crefeld 38, Duisburg 23- $33\frac{1}{3}$, Elberfeld 23- $33\frac{1}{3}$, Aachen 34, Cöln 40 ($13\frac{1}{23}$ -20), Düsseldorf 37 (23).
- b) 30% Brutto: Berlin (20), Königsberg.
- c) weniger als 30% v. Brutto: Augsburg 20, Berlin 20, Bremen 20, Essen $16\frac{2}{3}$ -20, Nürnberg $13\frac{1}{23}$ (11), Stettin 29, Breslau $13\frac{1}{23}$ -23, Halle 23, Bochum 20, M.-Gladbach 29, Münster 23, Dortmund 20, Chemnitz 20-23, München 18, Plauen 20, Altona $16\frac{2}{3}$ -23, Leipzig $13\frac{1}{23}$, Kiel 23-29, Gelsenkirchen 15, Hamborn 29 (23), Erfurt $16\frac{2}{3}$ ($13\frac{1}{23}$), Lübeck 20, Hamburg 15-30, Braunschweig 29, Mainz 25, Aachen 34, Mülheim a. Rh. 23, Frankfurt a. M. 20, Hannover $9\frac{1}{11}$ -20, Cassel 29, Karlsruhe 20, Barmen $13\frac{1}{23}$ -26.

C) mit Weinkonsum.

- a) mehr als $33\frac{1}{3}$ % vom Brutto: Essen (38), Breslau $13\frac{1}{23}$ -38, Crefeld 38, Bochum 38, Aachen 34.

- b) $33\frac{1}{3}\%$ vom Brutto: Chemnitz, Leipzig, Dresden
- c) weniger als $33\frac{1}{3}\%$ vom Brutto: Augsburg 20, Berlin 25, Bremen 20, Magdeburg $16\frac{2}{3}$ -20, Nürnberg $13\frac{1}{23}$ (11) Stettin 29, Düsseldorf 20 (23), Halle 23, M.-Gladbach 29, Münster 23, Königsberg 23, Dortmund 29, Plauen 29, Altona $16\frac{2}{3}$ -23, Kiel 23-29, Gelsenkirchen 29- $33\frac{1}{3}$, Duisburg 23- $33\frac{1}{3}$, Hamborn 29 (23), Erfurt $16\frac{2}{3}$ ($13\frac{1}{23}$), Elberfeld 23- $33\frac{1}{3}$, Lübeck 20, Hamburg $13\frac{1}{23}$ -23, Braunschweig 29, Mainz 29, Mülheim a. Rh. 23, Frankfurt a. M. 20, Hannover $9\frac{1}{11}$ -20, Cassel 29, Karlsruhe 20, Cöln 31 ($13\frac{1}{23}$ -20), Barmen $13\frac{1}{23}$ -26.

IV. Cabarets.

- a) mehr als 30% vom Brutto: Düsseldorf 66 (34), Königsberg 66, M.-Gladbach 60, Dortmund 50, Plauen 25-50, Leipzig 40-50, Barmen 50, Duisburg 50 (23), Elberfeld 50, Cöln 47 ($13\frac{1}{23}$ -20), Essen 45, Hannover 40, Crefeld 38, Kiel 30-40, Mülheim a. Rh. 98, Bochum 38, Aachen 34, Chemnitz $33\frac{1}{3}$, Altona $33\frac{1}{3}$, Gelsenkirchen 29- $33\frac{1}{3}$, Erfurt $33\frac{1}{3}$, Hamburg $33\frac{1}{3}$, Braunschweig 29- $33\frac{1}{3}$, Dresden $33\frac{1}{3}$, Stuttgart $33\frac{1}{3}$.
- b) weniger als 30% vom Brutto: Berlin (mit Bierkonsum 20, mit Weinkonsum 25), Stettin 29, Hamborn 29 (23), Mainz 29, Cassel 29, München 28, Breslau 20-26, Nürnberg 23, Münster 23, Bremen 20, Augsburg 20, Magdeburg $16\frac{2}{3}$ -20, Lübeck 20, Frankfurt a. M. 20, Karlsruhe 20 ($13\frac{1}{23}$ -20).

V. Tanz.

- a) mehr als $33\frac{1}{3}\%$ vom Brutto: Königsberg 66, M. Gladbach 50, Crefeld 46,5, Elberfeld 44, Hamburg 40, Stuttgart 40, Essen 38, München 38, Gelsenkirchen 38, Bochum 35, Aachen 34.
- b) $33\frac{1}{3}\%$ vom Brutto: Münster, Chemnitz, Mainz.
- c) weniger als $33\frac{1}{3}\%$ vom Brutto: Berlin (für normale Saalgeschäfte 20, mit Bierkonsum 25, mit Weinkonsum 30), Braunschweig 23- $33\frac{1}{3}$, Cöln 26-31 ($13\frac{1}{23}$), Kiel 30, Plauen 30, Halle 30, Düsseldorf 29, Dortmund 29, Altona 23-29, Duisburg 29 (23), Erfurt 29, Mülheim a. Rh. 29, Cassel 29, Leipzig 25, Dresden 25, Augsburg 23, Stettin 23, Breslau $16\frac{2}{3}$ -23, Mannheim $16\frac{2}{3}$ -23, Lübeck 23, Bremen 20, Magdeburg $13\frac{1}{3}$ -20, Frankfurt a. M. 20, Karlsruhe 20, Hannover $9\frac{1}{11}$ -20, Nürnberg $16\frac{2}{3}$ ($13\frac{1}{23}$).

Pauschsteuer: Hamborn für 3 Std. je 10 qm 30 Pfg., Barmen je 10 qm 88 Pfg.

VI. Sprechtheater.

- a) mehr als 15% vom Brutto: Mainz 20- $33\frac{1}{3}$, Königsberg 30, M. Gladbach 29, Elberfeld $16\frac{2}{3}$ -29, Aachen 26, Barmen 13-26, Plauen 25, Kiel 15-25, Essen 23, Stettin 23, Crefeld 23, Halle 23 (20), Münster 23, Hamborn 23, Cassel 23, Cöln 23, Chemnitz 20-23, Altona $16\frac{2}{3}$ -23, Magdeburg $16\frac{2}{3}$ -20, Bremen 20, Breslau $9\frac{1}{11}$ -20, Düsseldorf 20, Bochum 20, Dortmund 20, Braunschweig $16\frac{2}{3}$ -20, Frankfurt a. M. 20, Hannover 9-20, Karlsruhe 20, Dresden 20, Stuttgart 15-20, München 18, Augsburg $16\frac{2}{3}$, Gelsenkirchen 13- $16\frac{2}{3}$ (10), Duisburg $16\frac{2}{3}$, Mülheim a. Rh. $16\frac{2}{3}$.

- b) 15% vom Brutto: Leipzig.

- c) weniger als 15 % vom Brutto: Berlin 10 % künstlerisch hochstehende (§ 32 konzessionierte!), andere 15, Sommer 5, Nürnberg 11, Erfurt 9.

VII. Kinos.

A. Tarifmäßige Sätze.

- a) mehr als 23 % vom Brutto: Hamburg 25-40, Cöln 23-38, Düsseldorf 33 $\frac{1}{3}$, Essen 23-33 $\frac{1}{3}$, Mülheim a. Rh. 33 $\frac{1}{3}$, Elberfeld 23-33 $\frac{1}{3}$, Bremen 30, Halle 30, M.-Gladbach 30, Königsberg 30, Stettin 29, Aachen 29, Duisburg 29, Mannheim 16 $\frac{2}{3}$ -29, Bremen 16 $\frac{2}{3}$ -29, Lübeck 26, Mainz 25, Dortmund 23-25, Kiel 25, Cassel 25.
- b) 23 % vom Brutto: Crefeld, Bochum, Plauen, Karlsruhe, Dresden, Stuttgart, Hannover.
- c) weniger als 23 % vom Brutto: Berlin 15, Breslau 13 $\frac{1}{3}$ -23, Chemnitz 20-23, Altona 16 $\frac{2}{3}$ -23, Braunschweig 16 $\frac{2}{3}$ -23, Augsburg 20, Münster 20, München 20, Gelsenkirchen 20, Hamborn 20, Magdeburg 16 $\frac{2}{3}$ -20, Frankfurt a. M. 20, Erfurt 16 $\frac{2}{3}$, Nürnberg 16 $\frac{2}{3}$, Leipzig 15.

B. Sommer-Sätze.

- a) mehr als 15 % vom Brutto: Hamburg 14 $\frac{1}{2}$ -20, Cöln 9-20, Düsseldorf 23, Essen 20, Mülheim a. Rh. 23, Bremen 15-25, Halle 25, Aachen 20, Duisburg 16-25, Barmen 20 $\frac{1}{2}$, Mainz 20, Dortmund 16-20, Cassel 16 $\frac{2}{3}$, Crefeld 16-23, Plauen 20, Stuttgart 18, Chemnitz 13-19, Altona 11-16, Hannover 13-23, Gelsenkirchen 15-20.
- b) 15 % vom Brutto: Berlin, Karlsruhe, Magdeburg, Leipzig.
- c) weniger als 15 % vom Brutto: Elberfeld 9-14, Stettin 13, Mannheim 13, Dresden 13, Breslau 10, Augsburg 13, Erfurt 13, Nürnberg 13, Leipzig 12 $\frac{1}{2}$.

VIII. Box- und Ringkämpfe.

- a) mehr als 33 $\frac{1}{3}$ % vom Brutto: Münster 50, Königsberg 50, Hamburg 50, Düsseldorf 50 (26), Essen 38 (23).
- b) 33 $\frac{1}{3}$ % vom Brutto: Berlin, Dortmund, Altona, Duisburg.
- c) weniger als 33 $\frac{1}{3}$ % vom Brutto: Elberfeld 23-33 $\frac{1}{3}$, Mainz 20-33 $\frac{1}{3}$, Bochum 32, Kiel 30, Stettin 29, M.-Gladbach 29, Hamborn 29 (23), Braunschweig 29, Aachen 26, Barmen 13 $\frac{1}{23}$ -20, Plauen 25, Mülheim a. Rh. 23, Nürnberg 13 $\frac{1}{23}$ -23, Cassel 23, Cöln 23, Crefeld 20, Bremen 20, Frankfurt 20, Halle 20, Chemnitz 20, Gelsenkirchen 20, Lübeck 20, Hannover 9 $\frac{1}{11}$ -20, Karlsruhe 20, Dresden 20, Stuttgart 20, Magdeburg 16 $\frac{2}{3}$ -20, Münster 18, Augsburg 16 $\frac{2}{3}$, Leipzig 15, Erfurt 16 $\frac{2}{3}$ (13 $\frac{1}{23}$), Mannheim 16 $\frac{2}{3}$.

Ans den Tabellen ergibt sich, daß der Vorwurf unberechtigt ist, daß Berlin seine Vergnügungsunternehmen zu schlecht behandelt. Richtig dagegen ist, daß Berlin für die Steuerverwaltungen anderer Städte vorbildlich zu sein pflegt. Daher ja auch die Klage, daß die Vergnügungssteuern überall zu hoch sind, und daß sie bei so ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen wie den heutigen gar zu schwere Belastungen sind.

* * *

Schäffle hat in seinem Werk über die Steuern gesagt: Dieses Gebiet, die Genüsse der Geselligkeit, Bildung und Unterhaltung, sollte wenigstens der Unlust des Steuerzahlens entrückt sein. Die geselligen und anderen Lustbarkeiten sollten als Steuerobjekt besserganz vernachlässigt werden, wofern sie nur irgend zu entbehren sind. Man steht heute nicht mehr auf diesem schönen Standpunkte. Aus psychologischer und aus anderen Gründen ist man dazu gekommen, Vergnügungssteuerordnungen für notwendig zu halten. Jede Gemeinde hat ihre Vergnügungssteuerordnung. Soweit sie die Gemeinden nicht erlassen, gelten in allen Gemeinden die reichsgesetzlichen „Bestimmungen über die Vergnügungssteuer“ vom 7. Juli 1923. Die Gemeinden dürfen nur in bestimmtem Rahmen von den reichsgesetzlichen „Bestimmungen“ abweichen.

Gegen den Zwang, den die reichsgesetzlichen „Bestimmungen“ enthalten, müßte sich zunächst der Kampf aller richten, die an einem Abbau der Vergnügungssteuern interessiert sind.

Die Städte sollten selbst darüber verfügen können, ob sie eine Vergnügungssteuer einführen wollen oder nicht. Sie sollten befugt sein, die Höhe der Steuersätze zu bestimmen. Alles würde beweglicher und den örtlichen Notwendigkeiten angepaßter gestaltet werden können. So lange die „Bestimmungen“ gelten, wird man sich mit ihnen abfinden müssen.

Wenn alle die Vergnügungs-Unternehmungen zusammengebrochen sein werden, die, wie zu befürchten, diesem Winter noch zum Opfer fallen werden, wird man wohl an eine Abänderung oder Aufhebung der „Bestimmungen“ herankommen, was kein Trost ist!